

Hauptsatzung des Kreises Kleve

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Gebiet	1
§ 2 Wappen und Dienstsiegel.....	1
§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse	1
§ 4 Anregungen und Beschwerden.....	1
§ 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen.....	2
§ 6 Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin	3
§ 7 Kreisausschuss	3
§ 8 Ausschüsse.....	3
§ 9 Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen.....	4
§ 10 Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen.....	4
§ 11 Verträge	5
§ 12 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind	6
§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung.....	6
§ 14 Personalangelegenheiten.....	6
§ 15 Gleichstellungsbeauftragte	6
§ 16 Bekanntmachungen.....	7
§ 17 Inkrafttreten	7
Anlage 1	8

Hauptsatzung

des Kreises Kleve vom 01.10.1999

Der Kreistag des Kreises Kleve hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV NW S. 96) in seiner Sitzung am 01.10.1999 die folgende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.11.2004, beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Kleve".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Kleve.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Der Kreis führt ein eigenes Wappen. Es zeigt im gespaltenem Schild vorn in Rot einen silbernen Herzschild, das Feld überdeckt von einer goldenen, achtstrahligen Lilienhaspel; hinten in Blau einen zweigeschwänzten, rot bewehrten und bezungenen goldenen Löwen.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

§ 3

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Kleve fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Kleve fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

-
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.
 - (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
 - (5) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
 - (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 KrO, §§ 30 bis 32 GO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Beschäftigten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 6

Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin

- (1) Der Kreistag wählt ohne Aussprache aus seiner Mitte zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei Repräsentationen gemäß § 46 Abs. 1 KrO vertreten.

§ 7

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. Bei der Zahl der Mitglieder zählt der Landrat/die Landrätin nicht mit. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter/Die Stellvertreterinnen, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, der Kreistag beschließt eine andere Reihenfolge der Vertretung.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (3) Soweit der Kreistag für bestimmte Ausschüsse keine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen in Fachausschüssen des Kreistages (§ 41 KrO), die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, der Kreistag beschließt eine andere Reihenfolge der Vertretung. Die Wahl weiterer Stellvertreter/innen als Verhinderungsvertreter/innen ist zulässig.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglied sind, werden von der/vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und

der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ein Sitzungsgeld wird daneben nicht gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld je Sitzung. Entsprechendes gilt für sachkundige Bürger/innen, die nach § 41 Abs. 3 Satz 8 KrO NW zu Mitgliedern der Ausschüsse gewählt sind. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und Abs. 2 wird sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt.
- (4) Die Anzahl der abrechnungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 30 jährlich begrenzt.
- (5) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreisausschussbeschluss vorliegt. Die Kreistagsmitglieder, die sachkundigen Bürger/innen und die sachkundigen Einwohner/innen erhalten Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenstufe des Landrats/der Landrätin.

§ 10

Verdienstauffallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags- und Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben. Ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht nur, wenn es nicht möglich ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,23 EUR, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

-
- (3) Selbständig Erwerbstätige erhalten anstatt des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde. Sie wird auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt.
 - (4) Anderen Erwerbstätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
 - (5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - (6) Der Verdienstaufschlagsatz darf auch bei Festsetzung der Verdienstaufschlagpauschale nach Absatz 3 und 4 höchstens 25,56 EUR je Stunde betragen.
 - (7) Die regelmäßige Arbeitszeit wird auf die Zeit montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr festgelegt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.
 - (8) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf (z.B. eine Behinderung) vor. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,23 EUR erstattet.

§ 11 Verträge

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, wenn der Auftrag an den Mindestbietenden vergeben wird;
 - d) Verträge, die Geschäfte der laufenden Verwaltung beinhalten.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO sind der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamten/Beamtinnen und Angestellten gemäß § 43 Abs. 1 KrO.

§ 12**Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind**

Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) Vergaben,
- b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 52.000,00 EUR,
- c) sonstige Vermögenserwerbe bis zu einem Wert von 5.200,00 EUR,
- d) Erlass und Stundung von Forderungen.

§ 13**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat/Die Landrätin grenzt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen ab. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

- a) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zum Gegenwert von 26.000,00 EUR im Einzelfall sowie die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung, sofern der Zuschlag dem/der Mindestbietenden erteilt wird.
- b) die Befugnis zur Stundung von Forderungen aller Art bis zum Betrag von 13.000,00 EUR im Einzelfall,
- c) die Befugnis zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen aller Art bis zum Betrag von 5.200,00 EUR im Einzelfall,
- d) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken, soweit deren Ankaufs- und Verkaufspreis 2.600,00 EUR und deren Fläche 1.000 m² nicht übersteigt.

§ 14**Personalangelegenheiten**

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Kreisverwaltung trifft der Landrat/die Landrätin im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes.

§ 15**Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren (Querschnittsaufgaben), Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung und bei den kreiseigenen Gesellschaften beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von

Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zur Wahrnehmung ihrer Querschnittsaufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

- (2) Der Landrat/Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte/r der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und an den verwaltungsinternen Gesprächsrunden teilzunehmen. Ihr sind für alle Sitzungen rechtzeitig die Einladungen und Unterlagen zuzuleiten. Das Rederecht der Gleichstellungsbeauftragten in den Gremien orientiert sich an der geltenden Rechtslage, wobei die Gleichstellungsbeauftragte den Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin rechtzeitig über die Einwendungen und Vorschläge, die sie in den vorgenannten Gremien zur Sprache bringen will, informiert.

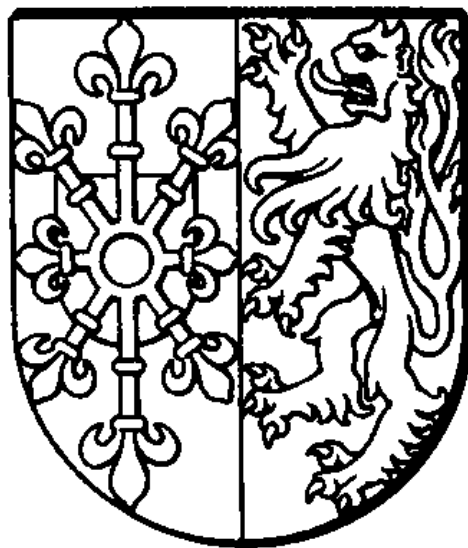
§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den im Kreise Kleve erscheinenden Bezirksausgaben der Tageszeitung "Rheinische Post" und "Neue Rhein Zeitung" vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden Bekanntmachungen durch Aushang an den Anschlagtafeln in den Dienstgebäuden der Kreisverwaltung in Kleve und Geldern vollzogen. Die Städte und Gemeinden des Kreises werden unter Übersendung von Ausfertigungen der Bekanntmachung um nachrichtlichen Aushang an ihren Anschlagtafeln gebeten.
- (3) Tierseuchenverordnungen sind in den im Kreise Kleve erscheinenden Bezirksausgaben der Tageszeitung "Rheinische Post" zu verkünden. Nachrichtlich sind sie in der "Neue Rhein Zeitung", Bezirksausgaben im Kreise Kleve und, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt zu geben. Im übrigen gilt Absatz 2.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Kreistagsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Kleve vom 23.03.1995 außer Kraft.

Anlage 1



**Wappen
des Kreises Kleve**